

RS Vwgh 2005/10/13 2002/18/0260

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.10.2005

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §39 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z1;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Nach § 39 Abs. 2 AVG sind die Behörden verpflichtet, von sich aus für die Durchführung aller zur Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Beweise zu sorgen und Erhebungen, die zur Klärung des Sachverhalts benötigt werden, durchzuführen. (Hier: Die belBeh hat sich nicht mit dem von der Fremden erstatteten Vorbringen auseinander gesetzt, dass die ruandische Botschaft keine Dokumente für ruandische Flüchtlinge und abgewiesene Asylwerber ausstelle, und keine diesbezüglichen Ermittlungen durchgeführt. Im Hinblick darauf belastete die belBeh den angefochtenen Bescheid mit einem Verfahrensmangel, dem aus folgenden Gründen Relevanz zukommt:

Sollte sich auf Grund der Ergänzung des Ermittlungsverfahrens ergeben, dass die Fremde tatsächlich nicht in der Lage ist, sich ein ruandisches Reisedokument zu beschaffen, so wäre der Tatbestand gemäß § 76 Abs. 1 Z. 3 FrG 1997 dann erfüllt, wenn bei der Fremden die Voraussetzungen für die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels gegeben wären und darüber hinaus die vorrangige - für die Verwirklichung jedes einzelnen der in den Z. 1 bis 5 des § 76 Abs. 1 legit umschriebenen Tatbestände wesentliche - Voraussetzung für die Ausstellung eines Fremdenpasses, dass dies im Hinblick auf die Person des Betroffenen im Interesse der Republik gelegen sei, verwirklicht wäre.)

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Materielle Wahrheit Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Verfahrensmangel

Verfahrensbestimmungen Verfahrensbestimmungen Amtswegigkeit des Verfahrens Mitwirkungspflicht

Manuduktionspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002180260.X01

Im RIS seit

07.11.2005

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at